

Der Blutgruppensachverständige und das kommende Unehelichengesetz*

K. HUMMEL

Hygiene-Institut der Universität Freiburg i. Br. (Direktor: Prof. Dr. R. HAAS)

Eingegangen am 13. April 1968

Das im Bundesrat derzeit behandelte Unehelichengesetz (Drucksache 468/67) wird für alle Beteiligten und auch für den medizinischen Gutachter einschneidende Änderungen bringen.

Aufgrund Art. 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik besteht ein Verfassungsauftrag dahin, den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre gesellschaftliche Stellung die gleichen Bedingungen zu schaffen wie den ehelichen.

Bereits mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 wurden die unehelichen den ehelichen Kindern im Sozial-, Besoldungs- und Personenstandsrecht gleichgestellt. Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 wurde ein weiterer Fortschritt erzielt, indem die Unterhaltspflicht des Vaters zeitlich verlängert und für die Mutter die Möglichkeit geschaffen wurde, auf Antrag die elterliche Gewalt zu übernehmen. Das jetzt vor der Tür stehende Unehelichengesetz soll den Auftrag des Grundgesetzes vollends erfüllen.

Mit den Neuerungen der Regierungsvorlage unternimmt die Bundesregierung keinen Alleingang. Auch andere Staaten haben ihre Gesetzgebung für uneheliche Kinder bereits nach modernen Gesichtspunkten revidiert oder bereiten, wie z. B. die Schweiz, eine Revision vor. Das neue Familienrechtsgesetz der DDR hat die Bestimmung des § 1589 BGB, wonach ein uneheliches Kind und sein Vater als nicht verwandt gelten, außer Kraft gesetzt. Auch das neue Unehelichenrecht der Bundesregierung sieht vor, diesen Paragraphen zu streichen und von einer *Verwandtschaft* zwischen dem Kind und seinem unehelichen Vater auszugehen. Damit sind *über* die Unterhaltspflicht hinausgehende zivilrechtliche Folgen möglich und in dem neuen Gesetz auch vorgesehen. Es beginnt damit, daß ein Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, als Vater des unehelichen Kindes von Amts wegen in das Geburtenbuch eingetragen wird. Eingeführt werden weiter ein Erbrecht des Kindes, eine Zahlungsverpflichtung für Verwandte usw.

Schon bei der *Vaterschaftsanerkennung* sind Sicherungen vorgesehen, um nach Möglichkeit den *wahren* Vater einzusetzen. So ist zur Anerkennung auch die

* Nach einem Vortrag bei der 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft gerichtlicher Blutgruppensachverständiger in Mainz am 5. 4. 68.

Zustimmung des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters notwendig. Eine Anerkennung kann später von der Mutter angefochten werden, ebenso vom Kind und auch vom Vater, wenn Umstände bekannt werden, welche eine Vaterschaft des betreffenden Mannes in Frage stellen.

Wenn bereits bei der *Anerkennung* angestrebt wird, den *biologischen* Vater einzusetzen, so gilt dies erst recht für den *Klagefall*. Ziel eines Unterhaltprozesses ist nun nicht mehr die Ermittlung eines zahlenden Giltvaters — unter Tolerierung einer gewissen Nichtväterquote —, sondern die Ermittlung des wahren Vaters, möglichst unter Vermeidung von Fehlentscheidungen. Damit wird die bisherige Zweigleisigkeit der Unterhaltsklage und Statusklage aufgehoben. Der zukünftige Prozeß bedeutet eine *Statusklage*; sein Urteil wirkt nicht nur inter partes, also zwischen den Parteien, sondern für und gegen *jedermann*. Die Folgen des Urteils können damit familienrechtlich ausgerichtet werden. So trifft die Unterhaltspflicht nicht nur den Vater, sondern auch seine Eltern und seine Erben. Umgekehrt hat das Kind seinen Vater und auch dessen Eltern im Bedürftigkeitsfall zu unterstützen. Dem Vater ist auferlegt, bis zum Abschluß der Berufsausbildung des Kindes Unterhalt zu zahlen, mindestens bis zum 18., bei Universitätsausbildung bis zum 30. Lebensjahr. Auch noch später kann das Kind bei Bedürftigkeit vom Vater Unterstützung fordern. Die Höhe des Unterhalts für das Kind richtet sich nicht wie bisher nur nach der Lebensstellung der Mutter, sondern auch nach der des Vaters. Neben den Verpflichtungen gegenüber dem Kind hat der Vater auch für die Kosten der Entbindung aufzukommen und der Mutter 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt Unterhalt zu gewähren. In besonderen Fällen ist er auch schon zur Zeit der Schwangerschaft zahlungspflichtig.

Dem Kind ist nunmehr neben dem bisher schon gegebenen gesetzlichen Erbrecht gegen die Mutter (auch gegen die verheiratete Mutter) und gegen die mütterlichen Verwandten ein begrenztes Erbrecht auch gegen den Vater, seine Eltern und seine Voreltern zugesprochen.

Es leuchtet ein, daß diese weit über den bisherigen Unterhaltsanspruch des Kindes hinausgehenden Folgen nur dann gerechtfertigt sind, wenn gesichert ist, daß das Kind tatsächlich von dem in Anspruch genommenen Mann abstammt.

Weder aus dem Referentenentwurf von 1966 noch aus der Bundesratsvorlage von 1967 geht klar hervor, wie der Abstammungsbeweis geführt werden soll. Man gewinnt den Eindruck, der Richter könne in aller Regel davon ausgehen, daß der durch die medizinische Expertise nichtausgeschlossene Mann der Erzeuger des Kindes ist. Die einzige neue Maßnahme des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit ist die Erleichterung des Gegenbeweises: Zur Widerlegung der Vaterschaftsvermutung wird nicht mehr die strenge Forderung des „offenbar unmöglich“ erhoben, vielmehr sind nun auch *schwächere Beweise* zulässig. Der die Vaterschaftsfeststellung regelnde § 1600o lautet in seinen 3 Absätzen:

1. „Es wird vermutet, daß das Kind von dem Manne stammt, welcher der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat“.

2. „Die Vermutung gilt nicht, wenn bei Würdigung aller Umstände schwerwiegende Gründe gegen die Abstammung des Kindes von dem Manne sprechen“; und Absatz 3, der von besonderem Interesse ist:

3. „Steht fest, daß der Mutter während der Empfängniszeit mehrere Männer beigewohnt haben, so gilt die Vermutung nur, wenn bei einem dieser Männer die Gründe, die dafür sprechen, daß das Kind von ihm stammt, die dagegen sprechende Gründe erheblich überwiegen. Eine Beiwohnung bleibt außer Betracht, wenn es ausgeschlossen oder in hohem Grade unwahrscheinlich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.“

Aus den beiden ersten Absätzen ist herauszulesen, daß die *Vaterschaftsvermutung* und das *Primat des Ausschlusses* verblieben sind. Die traditionelle Beweisregel ist also unangetastet, lediglich gemildert durch die Zulassung auch schwächerer Gegenbeweise. Welcher Art diese schwächeren Gegenbeweise sein sollen, wird nicht ausgeführt. Ungesicherte Untersuchungsergebnisse dürften kaum gemeint sein; wahrscheinlich hat der Gesetzgeber an das anthropologische Gutachten gedacht, welches meist keinen absoluten, sondern nur einen Wahrscheinlichkeitsbeweis liefert.

Wenn die beiden ersten Absätze des § 1600o von den geltenden Bestimmungen des § 1717 BGB nur im Wortlaut, nicht eigentlich der Sache nach abweichen, so ist der Gesetzgeber offensichtlich der Ansicht, die Begutachtung nach traditionellen Prinzipien sei heute derart effektiv, daß durch sie der wirkliche Vater mit ausreichend hoher Treffsicherheit auszumachen sei. Zumindest für die serologische Begutachtung trifft dies aber nicht zu. Mit den heute gängigen Erbsystemen werden 80—85% der Nichtväter durch gültigen Ausschluß als solche erkannt. Befindet sich unter den beigezogenen Männern der wirkliche Erzeuger nicht, so besteht die reelle Möglichkeit, daß ein Nichtvater als Erzeuger festgestellt wird. Je nach der Väter-Nichtväter-Relation und der Ausschlußwahrscheinlichkeit für Nichtväter ist mit einer Häufigkeit von 10—20% für ein solches Vorkommnis zu rechnen. Nachweislich trifft es also nicht zu, daß das serologische Exklusivprinzip, wie es derzeit angewandt wird, mit ausreichender Sicherheit eine Vaterschaft zu erkennen erlaubt.

Der Absatz 3 des § 1600o läßt eine *Hinwendung zum positiven Beweis* erkennen. In dieser Bestimmung wird bei Nichtausschluß mehrerer Männer für den zu verurteilenden in gewissem Sinn ein positiver Nachweis seiner Vaterschaft gefordert. Zwischen den beiden ersten Absätzen des Paragraphen und dem dritten besteht somit ein Bruch in der Beweis-anforderung.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als gehe es dem Gesetzgeber darum, möglichst viele Männer verurteilen zu können. Dies ist für Einmann-Sachen erreicht durch Belassen der Vermutung, für Fälle mit mehreren nichtausgeschlossenen Männern durch Einführung des Wahrscheinlichkeitsbeweises. Durch diesen zweckbestimmten Kompromiß im § 1600o wird der Beklagte, der Mehrverkehr

beweisen kann und überdies das Glück hat, daß der Mehrverkehrter nicht ausgeschlossen wird, besser gestellt, als der, dem dieser Nachweis mißlingt oder bei dem der Mehrverkehrter ausgeschlossen wurde. Da es aber in beiden Fällen um den Nachweis der tatsächlichen Vaterschaft geht, sollten die Beweisgrundsätze beidemale die gleichen sein.

Aus welchem Grund es nur zu einer halben Hinwendung zum positiven Beweis im Gesetzentwurf kam, wird aus den angeschlossenen Motiven offenbar. Aus diesen ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber zwar in der positiven Ermittlung der Vaterschaft das Optimum und ein erstrebenswertes Ziel sieht, daß er aber die derzeit gegebenen realen Möglichkeiten, einen Vater positiv festzustellen, als noch ungenügend einschätzt. Eine entschiedene Option zugunsten des positiven Vaterschaftsnachweises würde nach seiner Ansicht zu viele Klagabweisungen mit sich bringen; daher könne von der Vaterschaftsvermutung zugunsten des positiven Beweises nicht abgegangen werden.

Im Grunde wird damit zugegeben, daß ein Unehelichengesetz kreiert wurde, dessen tragende Voraussetzung, nämlich die Sicherung des Vater-Kind-Verhältnisses, nicht im erforderlichen Maß erfüllt ist.

Wird das Gesetz in der jetzigen Form verabschiedet, und hieran ist kaum zu zweifeln, so wird es Aufgabe der *Rechtspraxis* sein, all das zu verwirklichen, was im Gesetz nicht enthalten, zur sinnvollen Realisation seines eigentlichen Inhalts jedoch notwendig ist. Schon jetzt begnügen sich die beklagten Parteien nicht immer mit der bloßen Feststellung des Nichtausschlusses, sondern verlangen den positiven Vaterschaftsnachweis. Die Gerichte geben diesem Verlangen regelmäßig nach. Diese Praxis wird sich immer mehr durchsetzen. Der Gutachter wird sich dementsprechend in Zukunft in seinem Verhalten weniger an den Wortlaut des § 1600o und damit an die traditionelle Vermutungs- und Ausschlußpraxis gebunden fühlen können, als vielmehr an den allgemeinen Auftrag, den wahren Vater zu ermitteln.

Zwei Aufgaben sind ihm dann gestellt: Er soll zum einen durch vertrauenswürdige Ausschlüsse die Nichtväter instand setzen, ihre Nichtvaterschaft zu beweisen, und zum anderen prüfen, ob nichtausgeschlossene Männer die Erzeuger sind. Für letzteres wird sich der Gutachter vor allem biostatistischer Methoden bedienen.

Der *Gang einer serologisch-biometrischen Untersuchung*, wie er den neuen Erfordernissen der Vaterschaftsfeststellung in möglichst effektiver und zugleich ökonomischer Weise angepaßt ist, wird an einem Material von 1660 Einmann-Sachen¹ geschildert.

Zur serologischen Begutachtung herangezogen werden die Erbsysteme bzw. Erbeigenschaften AB0, MNSS, Kell, Fy(a), Rh, Hp, Gc,

¹ Es handelt sich um eine Modellrechnung, jedoch unter Zugrundelegung wirklichkeitsentsprechender Zahlenverhältnisse.

Gm(a), Gm(x), Inv(l) und saure Erythrocytenphosphatase. Mit diesen beträgt die Ausschlußwahrscheinlichkeit gegenüber Nichtvätern rund 85%. 560 der Männer werden vollgültig ausgeschlossen; hieraus errechnet sich ein Anteil von rund 40% Nichtvätern im Eingangsmaterial.

Die Vaterschaftswahrscheinlichkeit (VW.) wurde nach ESSEN-MÖLLER [1], z. T. unter Verwendung publizierter lg Y/X -Tabellen [2, 3], errechnet. Von den 1000 echten Vätern² erhielten 640, von den 100 Nichtvätern² 8 eine VW. von 90% und mehr, 360 Väter (= 36%) und 92 Nichtväter (= 92%) eine solche von weniger als 90%. Bei einer Nichtväter- zu Väterrelation von 1:80, wie sie für nichtausgeschlossene Männer mit W über 90% zutrifft, beträgt die Wahrscheinlichkeit einer Erzeugerschaft im Gesamtkollektiv rund 98,8%. Ein Richter kann also bei $W \geq 90\%$ von der tatsächlichen Vaterschaft eines Mannes überzeugt sein und geht mit der Verurteilung ein nur geringes Irrtumsrisiko von etwas mehr als 1% ein (1,23%).

Von den rund 40% nichtausgeschlossenen Männern mit $W < 90\%$ sind $\frac{4}{5}$ die wahren Väter, $\frac{1}{5}$ Nichtväter. Der Anteil der letzteren ist in dieser Gruppe, relativ gesehen, so groß, daß ein Richter, auch zusammen mit Hinweisen aus der sonstigen Beweiserhebung, im Einzelfall kaum von der tatsächlichen Vaterschaft überzeugt sein kann. Es gilt also, *diese Gruppe nach Vätern und Nichtvätern weiter aufzugliedern*.

Der Gutachter kann sich entschließen, zusätzliche Erbeigenschaften heranzuziehen [Ik(a), Fy(b), Gm(b), Adenylatkinase, Phosphoglucosutase u. a.] sowie, bei inkompletten Systemen, vor allem dem Rh-, MNSs- und ABO-System, Genotypen durch Elternuntersuchung oder im Dosisverfahren zu ermitteln. Von den 92 Nichtvätern werden dann im günstigsten Fall rund 20 *ausgeschlossen*. Bei einem gewissen Prozentsatz an Vätern, aber auch an Nichtvätern, wird mit den neuen Systemen eine *höhere* Essen-Möller-Wahrscheinlichkeit erzielt; wenn diese 90% *erreicht oder übersteigt*, so sind die betreffenden Männer, entsprechend dem hier vorgeschlagenen Trennungsprinzip, *als Erzeuger anzusehen*.

Die genannten *Systeme* sind jedoch entweder unsicher oder noch nicht routinemäßig eingeführt; *Familienuntersuchungen* sind nicht immer möglich und auf *Dosisuntersuchungen* läßt sich nur in Ausnahmefällen ein Ausschluß gründen. Somit dürfte es, von vielversprechenden Sonderfällen abgesehen (z. B. Kind CcDEe, Mutter CcDEe, Beklagter cde/cde: Dosisuntersuchung bei Kind und Mutter, Untersuchung der Eltern der Mutter zur indirekten Bestimmung des Genotyps; Kind MNSs, Mutter Mss, Beklagter MNSs: Untersuchung der Eltern des Beklagten zur indirekten Bestimmung des Genotyps) in der Regel zweckmäßiger und ökonomischer sein, das Material *biostatistisch* weiter auszuwerten. Die

² Rechnerischer Anteil.

besondere hierfür anzuwendende Methode, das „Zuordnungsverfahren“ [5], sei hier kurz beschrieben:

Väter erhalten eine *niedere VW.*, wenn die Mutter-Kind-Konstellation häufig ist, und wenn zwischen der Mutter und dem Kind eine weitgehende Merkmalsübereinstimmung besteht. *Nichtväter* erhalten eine *niedere VW.*, wenn ihre Blutformel unter denen der wahren Väter zur gegebenen Mutter-Kind-Konstellation relativ selten ist. Diese Basis kann man benutzen, um zwischen Vätern und Nichtvätern aufgrund der *Zuordnung des fraglichen W-Wertes zu den W-Werten der echten Väter* zu unterscheiden, zumindest, um *Nichtväter angereichert herauszusortieren*.

Zusammen mit IHM wurden die Mittelwerte der VW. samt den zugehörigen einfachen Standardabweichungen für Väter aller möglichen Mutter-Kind-Konstellationen berechnet und die Werte tabelliert [4]. Mit diesem Zahlenmaterial läßt sich feststellen, ob die VW. eines Mannes *über* oder *unter* einem trennenden Häufigkeitswert liegt. Als zweckmäßigste Trennung hat sich die 1-Sigmagrenze erwiesen. Wie mit anthropologisch und serologisch festgestellten Nichtvätern im Verein mit echten Vätern nachzuweisen war, findet sich *über* wie *unter* der 1-Sigmagrenze etwa die gleiche Zahl Nichtväter, denen sich jedoch oberhalb der Grenze die fünffache Zahl Väter zuordnet, unter der Grenze etwa nur die zweifache. Die Wahrscheinlichkeit, Erzeuger zu sein, beträgt also für Männer mit einer VW. *über* der Sigmagrenze rund 85%, für Männer mit einer VW. *unter* dieser rund 70%. Bei ersteren kann ein Richter — zusammen mit weiteren positiven Indizien — im Einzelfall zur Überzeugung der Vaterschaft kommen. Unter letzteren jedoch ist der Anteil der Nichtväter mit 30% so groß, daß ein Richter wohl nur in Ausnahmefällen von der Vaterschaft überzeugt sein kann. Diese Fälle, welche rund 13% aller Einmann-Sachen ohne Ausschluß machen, sind *weiteren serologischen Untersuchungen* [Bestimmung von Ik(a), Fy(a), Gm(b), Typisierung der Adenylatkinase und Phosphoglucomutase, indirekte Genotyp-Feststellung durch Elternuntersuchung oder Dosistest im Rh-, MNSS- und AB0-System u.a.], sowie, wenn nötig, einer *anthropologischen Begutachtung* zu unterwerfen, um entweder durch *Ausschluß* bzw. biostatistische oder anthropologische *Gegengründe* oder durch biostatistischen bzw. anthropologischen *Hinweis* entschieden zu werden. Wie sich jetzt schon übersehen läßt, kommt für die *meisten* dieser Problemfälle eine Entscheidung für oder gegen Vaterschaft zustande. Es werden nicht mehr als 1—2% aller Aktenfälle (bei Einmann-Sachen) sein, welche durch die Begutachtung unentschieden bleiben. Bei den meisten von diesen wird der Richter keine andere Möglichkeit haben, als die Klage abzuweisen.

In etwa 6% aller Aktenfälle bleiben *zwei oder mehr Männer nicht ausgeschlossen*, so daß für diese eine biostatistische Entscheidung notwendig wird. Vergleicht man die *Essen-Möller-Wahrscheinlichkeiten* dieser Männer, so kann für den einen Vaterschaft, für den anderen Nichtvaterschaft angenommen werden, wenn die beiden $\lg Y/X$ -Werte um wenigstens *eine* log-Stufe differieren [6]. Der als Vater anzusehende Mann muß sich allerdings mit seiner VW. den wahren Vätern zuordnen, d. h. mindestens 16% der zugehörigen wahren Väter müssen seiner VW. oder geringeren Werten entsprechen. Ist die log-Differenz im Essen-Möller-Verfahren kleiner als 1, so kann eine Trennung im *Zuordnungsverfahren* versucht werden. Man könnte sich darauf einigen, daß Nichtvaterschaft anzunehmen ist, wenn die VW. eines Mannes außerhalb der unteren 2-Sigmagrenze der Väterverteilung liegt, sofern die VW. des anderen in den einfachen Sigtabereich der Väter fällt. Ehe freilich eine solche Entscheidung getroffen wird, sollten erst alle serologischen Möglichkeiten für einen üblichen Ausschluß ausgeschöpft sein.

Faßt man *Ein- und Mehrmann-Sachen zusammen*, dann errechnet sich für verurteilte Männer nach den beschriebenen Prinzipien eine Zutreffenssicherheit der Vaterschaftsfeststellung von mindestens 97%. Damit darf es als gerechtfertigt erscheinen, in einem Unehelichengesetz kategorisch von der Verwandtschaft eines unehelichen Kindes mit seinem festgestellten Vater auszugehen. Es muß dann allerdings das Bestreben der Gutachter sein, den Gerichten auch tatsächlich solch hochgesicherte Vaterschaftsaussagen zu liefern und dies zugleich nach möglichst ökonomischen Prinzipien. So sind in Zukunft nicht etwa uferlos immer weitere Systeme zu untersuchen, um schließlich doch zu einem Ausschluß zu kommen, der sich im übrigen bei wahrer Vaterschaft gar nicht einstellt; die Beweiserhebung kann vielmehr als abgeschlossen gelten, wenn die VW. 90% und mehr beträgt, bzw. wenn bei *W* unter 90% wenigstens 16% der wahren Väter die VW. des betreffenden Mannes erreichen.

Zusammenfassung

Nach dem bevorstehenden neuen Unehelichengesetz zieht die Verurteilung eines Mannes im Unterhaltsprozeß nicht nur eine Zahlungsverpflichtung nach sich, sondern eine Reihe weiterer Folgen auf vermögens- und personenrechtlichem Gebiet; der nach geltendem Recht im wesentlichen schuldrechtlich ausgestaltete Unterhaltsanspruch erhält familienrechtlichen Charakter. Damit wird für die Urteilsfindung eine überzeugende Klärung der Abstammungsverhältnisse unabdingbare Grundvoraussetzung. Juristische und biologische Vaterschaft müssen sich nun weitgehend decken. Das Urteil wirkt für und wider jedermann;

ihm kommt eine fast absolute, nur schwer anzugreifende Gültigkeit zu. Im Prozeß ist die Parteimaxime aufgegeben, es gilt die Offizialmaxime, d. h. das Gericht hat von Amts wegen die notwendigen Ermittlungen zu betreiben, um die Abstammungsverhältnisse möglichst zweifelsfrei zu klären. Dabei liegt das zu verteidigende Rechtsgut nicht mehr schwerpunktmäßig beim Kind, sondern in gleichem Maß beim Beklagten, und zwar aufgrund der ihn treffenden weitgehenden Folgen. — Zur Urteilsfindung stehen dem Richter negative und positive Beweise zur Verfügung. Mit dem vollgültigen Ausschluß ist die Vermutung einer Vaterschaft zweifelsfrei widerlegt. Nach der neuen Gesetzgebung sind daneben auch schwächere Gegenbeweise möglich. Gemeint sein können kaum Ausschlüsse durch technisch und wissenschaftlich ungenügend gesicherte Systeme, oder Ausschlüsse, die ohne die gebotene wissenschaftliche Sorgfalt vollzogen werden. Vielmehr werden biometrische und anthropologische Gegenargumente gemeint sein.

Liegt bei nicht ausgeschlossenen Männern die nach ESSEN-MÖLLER berechnete VW. bei 90 % und darüber, so kann, bei einer realen Irrtumsquote von etwas über 1 %, ein Richter auch ohne weitere positive Indizien von der Vaterschaft des vorgestellten Mannes überzeugt sein, sofern nicht die übrige Beweiserhebung erstzunehmende Hinweise auf Nichtvaterschaft liefert. Auch wenn die VW. eines Mannes unter 90 % liegt, ist noch ein gewisser positiver Hinweis auf Vaterschaft gegeben, vorausgesetzt, daß mindestens 16 % aller, der betreffenden Mutter-Kind-Konstellation zugehörenden, echten Väter die VW. des Putativvaters erreichen. Zusammen mit anderen positiven Indizien kann dann der Richter zur Überzeugung kommen, daß dieser und kein anderer Mann der wirkliche Vater des klagenden Kindes ist. Wird die VW. eines Mannes von *weniger* als 16 % aller Väter erreicht, so ist an seiner Vaterschaft ernsthaft zu zweifeln. Die Zweifel können durch weitere serologische und gegebenenfalls anthropologische Untersuchungsergebnisse ausgeräumt werden. Werden sie nicht ausgeräumt, so dürfte die Klage im Regelfall abzuweisen sein.

Summary

The Forensic Blood Group Worker and the Expected New Illegitimacy Laws

The new illegitimacy laws handled in the German parliament require convincing clarification of the paternity. Legal and biological paternity should be now as much the same as possible. The expert has to give the judge the evidences he requires to make his judgement. The charge of paternity can be disproved absolutely with valid exclusion by serological facts. Some weaker arguments against the charge of fatherhood from statistical evaluation of gynaecological and serological

findings and anthropological evidence should also be considered. The positive proof of fatherhood comes from biostatistical evaluation of serological findings and anthropological evidence. The methods applicable at this time for obtaining decision on disputed paternity including biostatistical evaluation, make it possible to give a positive or negative indication in most of the cases.

Literatur

1. ESSEN-MÖLLER, E.: Die Beweiskraft der Ähnlichkeit im Vaterschaftsnachweis; theoretische Grundlagen. Mitt. anthrop. Ges. (Wien) **68**, 9 (1938).
2. HUMMEL, K., u. P. IHM: Tabellenwerk zur Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit im serologischen Gutachten. In: Die medizinische Vaterschaftsbegutachtung mit biostatistischem Beweis (Hsg. K. HUMMEL). Stuttgart: Gustav Fischer 1961.
3. — Ergänzende lg Y/X -Tabellen zur Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit im serologischen Gutachten. Z. Immun.-Forsch. **125**, 277 (1963).
4. — V. SCHMIDT u. P. IHM: Weitere Ergänzung der lg Y/X -Tabellen zur Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit nach ESSEN-MÖLLER aus serologischen Befunden. Z. Immun.-Forsch. (1968) (im Druck).
5. —, u. P. IHM: Zuordnung einer nach ESSEN-MÖLLER erhaltenen Vaterschaftswahrscheinlichkeit zum Bereich der Plausibilitäten echter Väter bei gegebener Mutter-Kind-Konstellation. Hektografie 1968.
6. — Der positive Beweis der Abstammung im serologischen Gutachten; mögliche Auswirkung auf die forensische Praxis. In: Unehelichenrecht im Wandel, S. 70/71. Heidelberg: Dtsch. Inst. für Vormundswesen 1967.

Prof. Dr. K. HUMMEL
Hygiene-Institut der Universität
78 Freiburg i. Br., Hermann-Herder-Straße 11